

Sitzungsvorlage 41/2019

Umsetzung der Forstreform im Landkreis Heilbronn

Sachverhalt:

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten.

Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu den Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Betreuungsangebot des Landratsamtes:

Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

1. Übernahme forstlicher Revierdienst:
Nach Abzug des Mehrbelastungsausgleichs entsteht ein Rechnungsbetrag in Höhe von 1.235,00 Euro im Jahr, was einem Hiebsatz der Forsteinrichtung (Forstverwaltungskostenbeitrag) von 3,54 Euro/Fm entspricht. Bisher betrug der Hiebsatz der Forsteinrichtung 6,45 Euro/Fm.

2. Übernahme Holzverkauf:
Die Gestehungskosten des Holzverkaufs liegen bei 3,00 Euro/Fm und beinhalten 0,50 Euro/Fm für die Rechnungsstellung (Fakturierung). Bisher wurde 1,00 Euro/Fm subventioniert.
3. Übernahme der Wirtschaftsverwaltung:
Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand, als Stundensätze (derzeit 50,00 Euro/Std.), in Rechnung gestellt.

Alternativen:

- Die Kommunen stellen jeweils in Eigenregie oder als interkommunaler Zusammenschluss selbst sachkundiges Forstpersonal ein und vermarkten ihr Holz selbst.
- Die Kommunen werden Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse (sog. Forstbetriebsgemeinschaften) bzw. privatrechtlicher Organisationen (Genossenschaften).
- Die Kommunen bedienen sich anderer dritter Anbieter.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 02.08.2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform zum 01.01.2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamts für ihre Wälder in Anspruch nehmen.

Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung, inkl. Holzverkauf, durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zu. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen.

Die Verträge zur Übernahme des Holzverkaufes und zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes samt der Wirtschaftsverwaltung (Entwürfe als Anlage 1) werden abgeschlossen.

mr

Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs

Dienststelle	Körperschaft
Landratsamt Heilbronn, Kommunale Holzverkaufsstelle Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn Tel: 07131-994-153	

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Leiter/ die Leiterin der Kommunalen Holzverkaufsstelle und der oben genannten Körperschaft, vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, geschlossen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landratsamt Heilbronn den Holzverkauf für ihren Waldbesitz:

1.1 <input type="checkbox"/>	1.2 <input type="checkbox"/>
Verkauf und Verwertung von Holz <u>mit</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises. <ul style="list-style-type: none"> - Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten - Verhandlung und Absprache mit den Kunden - Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge - Einweisung von Teillieferungen auf Verträge - Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen - Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Unterlagen für die Kassengeschäfte 	Verkauf und Verwertung von Holz <u>ohne</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises. <p>Fakturierung durch Personal der Körperschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten - Verhandlung und Absprache mit den Kunden - Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge - Einweisung von Teillieferungen auf Verträge - Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen - Vorbereitung der Unterlagen für die Kassengeschäfte - Keine Fakturierung
Nähere Bestimmungen: Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Laubstammholz <input type="checkbox"/> Nadelstammholz <input type="checkbox"/> Laubindustrieholz <input type="checkbox"/> Nadelindustrieholz <input type="checkbox"/> Brenn- und Energieholz. 	Nähere Bestimmungen: Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Laubstammholz <input type="checkbox"/> Nadelstammholz <input type="checkbox"/> Laubindustrieholz <input type="checkbox"/> Nadelindustrieholz <input type="checkbox"/> Brenn- und Energieholz.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft das Landratsamt Heilbronn, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

2. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer bis zum _____.

Hinweis: bitte gewünschte Vertragslaufzeit und ggf. Verlängerungsoption angeben.

Verlängerungsoption:

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung der Gebührensätze gemäß Ziffer 3. kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

3. Gebühren

Der Waldeigentümer entrichtet für die Übernahme des Holzverkaufs gemäß Ziffer 1. Gebühren nach der Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn (Sätze nach Gebührenverzeichnis). Die Gebühren werden vom Landratsamt berechnet und dem Waldeigentümer in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Die Gebühren werden jeweils zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr mit Zahlungsziel 15. Februar in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Gebührensätze an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Die für die Übernahme des Holzverkaufs tatsächlich anfallenden Kosten werden zum Stichtag 01.01.2022 und im Anschluss im 5-jährigen Turnus summarisch auf Ebene der Kommunalen Holzverkaufsstelle nachkalkuliert und dem Waldbesitzer offen gelegt. Daraus entsteht von keinem der beiden Vertragspartner ein Rückforderungsanspruch.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Heilbronn und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

Körperschaft

Landratsamt Heilbronn

– Kommunale Holzverkaufsstelle –

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung

Dienststelle (UFB...untere Forstbehörde)	Körperschaft
Landratsamt Heilbronn, Forstamt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn Tel: 07131-994-153	

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Heilbronn, vertreten durch den Leiter/ der Leiterin der oben genannten unteren Forstbehörde (UFB), und oben genannter Körperschaft, vertreten durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Revierdienst

Die UFB übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 LWaldG auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Hiebsatz der Forsteinrichtung (Fm)
1			
Summe			

1.2. Wirtschaftsverwaltung

Die oben genannte Körperschaft überträgt der UFB folgende Geschäfte der Wirtschaftsverwaltung (§ 47 Abs. 3 LWaldG) für ihren Waldbesitz:

1.2.1 <input type="checkbox"/> Beschaffung von Geräten und Material	1.2.1 <input type="checkbox"/> Vergabe von Forstbetriebsarbeiten
Abschluss von Verträgen zur Durchführung der jährlichen forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne, u.a. Beschaffung von Geräten, Maschinen, Materialien <ul style="list-style-type: none"> - Einholen der Angebote - Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten - Ausfertigen der Verträge - Vorbereitung der Abrechnungsgrundlagen für die Kassengeschäfte 	Abschluss von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne <ul style="list-style-type: none"> - Einholen der Angebote - Verhandlung und Absprache mit den Forstunternehmern - Ausfertigen der Verträge - Vorbereitung der Abrechnungsgrundlagen für die Kassengeschäfte
Die Aufgabe wird übertragen <input type="checkbox"/> bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall <input type="checkbox"/> im Rahmen des Haushaltsplanes	Die Aufgabe wird übertragen <input type="checkbox"/> bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall <input type="checkbox"/> im Rahmen des Haushaltsplanes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die UFB, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

2. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 12 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre im Anhalt an den Forsteinrichtungszeitraum, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 3. kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

3. Gebühren

Der Waldeigentümer entrichtet für die Übernahme der Aufgaben gemäß Ziffer 1. Gebühren nach der Gebührenverordnung des Landratsamtes Heilbronn (Sätze nach Gebührenverzeichnis). Die Gebühren werden vom Landratsamt berechnet und dem Waldeigentümer in Rechnung gestellt. Bei den in Rechnung gestellten Gebühren für den forstlichen Revierdienst wird der Mehrbelastungsausgleich gemäß KWaldVO in Abzug gebracht.

Die Gebühren werden jeweils zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr mit Zahlungsziel 15. Februar in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Gebührensätze an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Hiabsatzanpassungen im Rahmen der Zwischenprüfung zur Forsteinrichtung haben keine Auswirkungen auf die Abrechnungsgrundlage der Gebühren für den forstlichen Revierdienst.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber der UFB und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt die UFB und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei (§ 329 BGB).

5. Besondere Vereinbarungen

keine

6. Die umseitig genannten Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

7. Fertigungen

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten der Waldeigentümer und die UFB.

untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bestimmungen für den Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1 Waldflächen

Die UFB übernimmt im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergößert oder verkleinert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge ohne Vertragsänderung in den forstlichen Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der UFB zulassen.

§ 2 Revierleitung

Die Leitung des Forstreviers vollzieht die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes und ggf. der Wirtschaftsverwaltung nach den Zielsetzungen Waldeigentümers und den Weisungen des Leiters der UFB. Ein Dienstverhältnis zwischen der Forstrevierleitung und dem Waldeigentümer wird nicht begründet.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes für die betreuten Waldbesitzer bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Dies sind insbesondere die Mitwirkung bei der forstlichen Planung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten.

Nicht zu den Aufgaben des forstlichen Revierdienstes zählen: der Holzverkauf, die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, Begründung von Arbeitsverhältnissen, Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und Beschaffung von Geräten und Materialien. (Wirtschaftsverwaltung) Die Körperschaft kann diese Aufgaben (nicht Begründung von Arbeitsverhältnissen, Holzverkauf) entgeltlich von der Forstbehörde in Anspruch nehmen.